



Merkblatt Klausuren (Achtung: dieses Merkblatt gilt erst ab dem FS 25!)

Diese Hinweise gelten für alle Klausuren, die an der Juristischen Fakultät durchgeführt werden. Spezifische Informationen für Prüfungen, wie z.B. Hinweise zu allfälligen Rechtsgrundlagen, werden separat mitgeteilt.

Anwesenheit: Ca. 15 Minuten vor Prüfungsbeginn werden die Kandidat:innen in den Raum gelassen.

Taschen/Jacken: Die Jacke ist an den Stuhl zu hängen und die Tasche unter dem Tisch zu deponieren.

Mitbringen: Getränke und Snacks dürfen mitgebracht werden. Elektronische Kommunikationsgeräte wie Smartphones etc. müssen ausgeschaltet in der Tasche/dem Rucksack bleiben.

Identifikation: Die Kandidat:innen legen die Legi oder die ID/den Pass sichtbar auf den Tisch.

Gesetzestexte: Die Kandidat:innen bringen die für die jeweilige Prüfung erforderlichen Gesetze und/oder Materialien selbst mit. Zugelassen sind die amtlichen Gesetzesausgaben oder unkommentierte Gesetzessammlungen wie von Texto, Liberalis und anderen. Die von den Kandidat:innen mitgebrachten Gesetze und/oder Materialien werden von den Aufsichten kontrolliert. Sie dürfen keine Notizen oder Verweise enthalten. Das Anbringen von Leuchtmarkierungen oder unbeschriebenen Reitern, Post-it o.ä. ist hingegen zulässig. Die Klausursteller:innen können abweichende Vorschriften vorsehen. Diese werden im Vorlesungsverzeichnis oder auf ADAM bekannt gegeben. Entsprechen die Gesetze und/oder Materialien nicht den vorgenannten Anforderungen oder erscheinen die Kandidat:innen ohne die erforderlichen Gesetze und/oder Materialien zur Prüfung, werden von den Aufsichten keine Ersatzgesetze bzw. Ersatzmaterialien zur Verfügung gestellt.

Material: Auf dem Tisch liegt Folgendes bereit: ein Kuvert mit der Klausuraufgabe sowie ev. Schreibpapier. Das Klausurkuvert ist gemäss Vorgaben auf dem Kuvert resp. separaten Informationen zu beschriften. Jedes Blatt ist mit der Matrikelnummer, Seitenzahl und rechts einem 5 cm breiten Rand zu versehen. Alle Blätter werden mit der beschrifteten Seite nach unten auf den Tisch gelegt.

Prüfungsbeginn: Die Aufsichten geben den offiziellen Beginn der Prüfung bekannt. Erst zu diesem Zeitpunkt darf das Klausurkuvert geöffnet werden. Angaben zur Klausurdauer stehen auf der persönlichen Prüfungseinladung. Die Aufsichten sind befugt, Kandidat:innen, die nach dem offiziellen Prüfungsbeginn erscheinen, nicht mehr zur Prüfung zuzulassen.

Verlängerung/Wörterbücher: Wer Zeitverlängerung hat, schreibt das Wort «Verlängerung» auf das Klausurkuvert. Studierende mit Verlängerung aus sprachlichen Gründen dürfen 1-2 allgemeine Sprachwörterbücher mitbringen, keine juristischen Wörterbücher! Die Bücher werden kontrolliert, sie dürfen keine Zettel oder Beschriftungen enthalten.

Schreibpapier: Wer mehr Papier braucht, hebt die Hand. Eine Aufsicht bringt es zu den Studierenden.

Toilette: Der Prüfungsraum darf nur zum Aufsuchen der Toilette – und nur einzeln – verlassen werden. Die Studierenden tragen bei den Aufsichten in die Liste ein, wann sie den Raum verlassen haben und wann sie zurückgekehrt sind und bestätigen dies mit der Unterschrift. Eine Aufsicht begleitet die Studierenden bis zum Eingang der Toilette (nicht vor Kabine).

Klausurabgabe: Sobald der Schluss der Prüfung bekanntgegeben wird, müssen die Arbeitsblätter und die Klausuraufgabe ins Kuvert gelegt und dieses zugeklebt werden. Das Kuvert wird bei den Aufsichten abgegeben.

Vorzeitige Abgabe: Wer seine Arbeit vorzeitig abgeschlossen hat, gibt die Klausur wie oben beschrieben ab und verlässt ruhig den Raum. Die vorzeitige Abgabe ist nur bis 10 Min. vor dem Prüfungsende möglich.

Unlauteres Prüfungsverhalten: Gemäss den Studienordnungen ist es unzulässig, während einer Klausur andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden, mit anderen Personen Informationen auszutauschen oder die Ruhe im Raum zu stören. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zu den Studienordnungen sind die Klausuraufsichten befugt, bei Ruhestörungen nach einer Verwarnung die fehlbaren Studierenden aus dem Saal zu weisen. Unerlaubte Hilfsmittel und Gesetze und/oder Materialien, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, werden am Ende der Prüfung zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission beschlagnahmt. Bei digital durchgeführten Prüfungen dürfen bei einem Verdacht auf die Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln Massnahmen zur

Beweissicherung getroffen werden (z.B. Fotografien des Browserverlaufs, etc.). Sichtbare oder weisungswidrig verwendete Geräte werden bis zum Ende der Prüfung eingezogen. Die Klausuraufsichten müssen sämtliche Unkorrektheiten dem Studiendekanat melden. Wenn Kandidat:innen mit unlauteren Mittel die Prüfung beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen, gelten die betreffenden Prüfungen als nicht bestanden und werden mit der Note 1.0 bewertet. Unlauteres Prüfungsverhalten kann zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens führen und gemäss der Studierendenordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 unter anderem den Ausschluss aus dem Studium zur Folge haben.

I:\Zentrale Dienste\Studiendekanat\data\Klausuren\Merkblaetter\Merkblatt_Klausuren.docx

Achtung: dieses Merkblatt gilt ab FS 25!